

NZZ

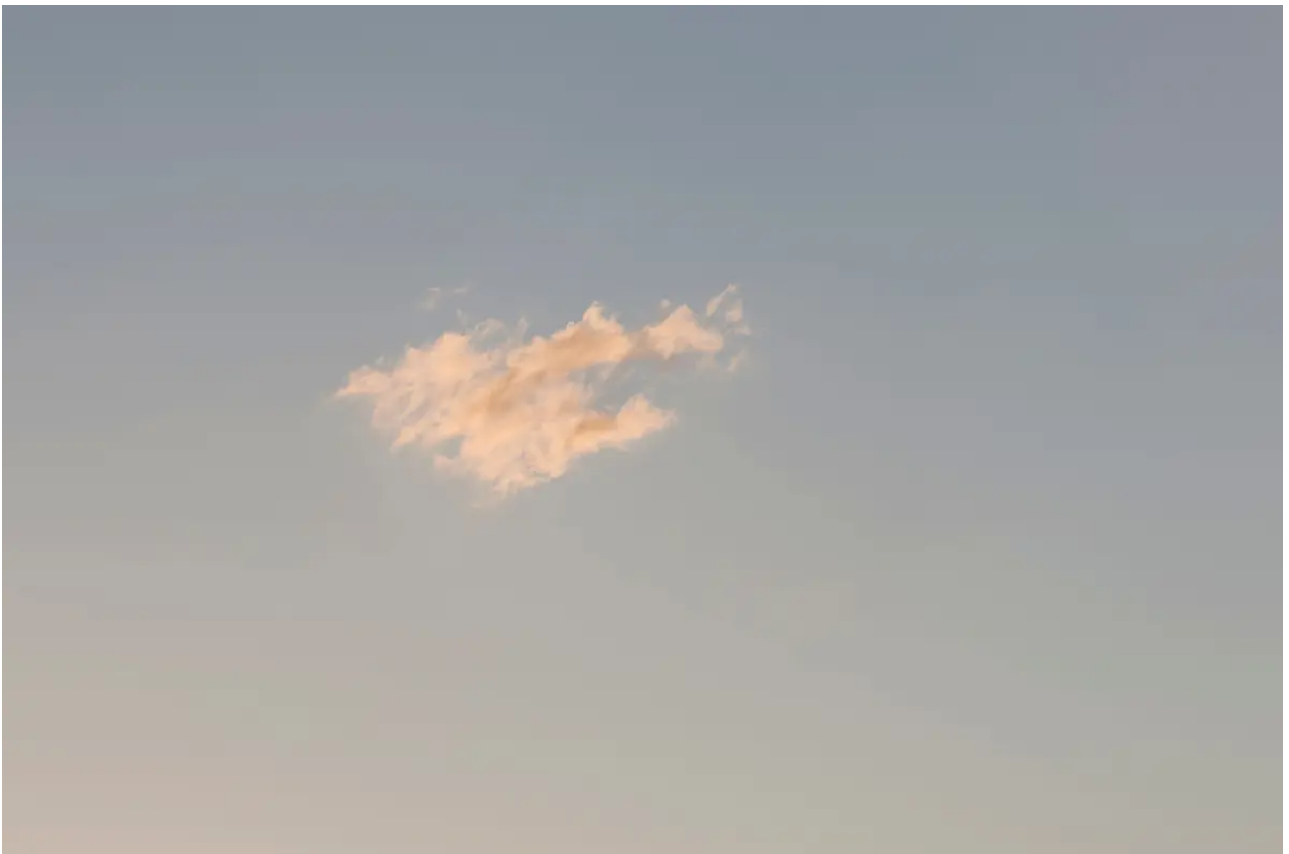
GASTKOMMENTAR

Stephan Auerbach und Tanja Lutz

Familienmediation beruht auf Freiwilligkeit und Vertraulichkeit

Mediation, Elternberatung und Therapie werden oft vermischt oder gleichgesetzt. Ein Mediationsverfahren aber ist stets freiwillig, es kann lediglich ein Mediationsversuch angeordnet werden. Gerade im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist dies zentral.

10.08.2026, 05.25 Uhr ⌚ 3 Leseminuten



Niemand soll und kann gezwungen werden, ein ganzes Mediationsverfahren zu durchlaufen.

Annick Ramp / NZZ

Die «Neue Zürcher Zeitung» hat Mitte Mai ein wichtiges Thema aufgegriffen: behördlich angeordnete Massnahmen wie Mediation,

Elternberatung oder Therapie im Kontext gemeinsamer elterlicher Sorge nach einer Trennung – und dies vor dem Hintergrund von häuslicher Gewalt (NZZ 16. 5 .26). Der Beitrag zeigte eindrücklich, wie komplex diese Situationen sind und welche Hürden ein angemessener Umgang mit Gewaltproblematiken in Theorie und Praxis mit sich bringt.

Die im Beitrag erwähnten Interventionen – Mediation, Elternberatung und Therapie – werden in der Regel nicht primär wegen häuslicher Gewalt angeordnet, sondern im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Trennung. Häusliche Gewalt kann dabei eine Rolle spielen – als bekannter oder verborgener Konfliktfaktor oder auch als Trennungsgrund. Ziel der Interventionen ist jedoch nicht die Aufarbeitung der Gewalt, sondern die Regelung der Belange des Kindes und der Aufbau einer tragfähigen elterlichen Arbeitsbeziehung.

Freiwilligkeit

Oft werden Mediation, Elternberatung und Therapie jedoch vermischt oder gleichgesetzt, so auch im genannten Beitrag. Familienmediation ist ein strukturiertes Verfahren, das auf Freiwilligkeit, Allparteilichkeit und Vertraulichkeit beruht. Es ermöglicht den beteiligten Personen, mit Unterstützung einer speziell ausgebildeten Fachperson eigenverantwortlich Lösungen zu finden, die auf ihre individuelle Familiensituation zugeschnitten sind.

Ein Mediationsverfahren ist stets freiwillig; angeordnet werden kann lediglich ein Mediationsversuch. Niemand soll und kann gezwungen werden, ein ganzes Mediationsverfahren zu durchlaufen. Ein Erstgespräch kann dabei gerade konfliktbelasteten Eltern dabei helfen, zu klären, ob dieses Setting für sie hilfreich ist. Wenn in einem solchen Verfahren Anzeichen von häuslicher Gewalt, manipulativem Verhalten

und Machtmissbrauch zu erkennen sind, gehört zur Verantwortung der Mediationsfachpersonen, das Verfahren entsprechend anzupassen oder – wenn nötig – aus berufsethischen Gründen abubrechen. Weder wirtschaftliche Interessen noch ein unreflektiertes Rollenverständnis dürfen diesem Entscheid entgegenstehen.

Diese Sensibilität ist nicht nur bei angeordneten, sondern ebenso bei freiwilligen Mediationen – der weitaus häufigeren Form – zentral. Entscheidend ist dabei unter anderem, um welche Form von Paargewalt es sich handelt (symmetrische/gegenseitige oder asymmetrische/einseitige), ob sie noch anhält oder nicht, wie schwer sie wiegt und ob sie geleugnet oder anerkannt wird. In vielen Fällen bestehen Graubereiche, die eine sorgfältige fachliche Einschätzung erfordern.

Der eingangs erwähnte NZZ-Beitrag verdeutlicht zudem, dass bei Gerichten und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) weiterer Schulungsbedarf besteht, insbesondere hinsichtlich der Frage, wann Mediation geeignet ist und wann nicht. Die Istanbul-Konvention des Europarates zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt verbietet richtigerweise die Verpflichtung zu Mediation in bekannten Gewaltsituationen.

Pauschale Ansätze greifen zu kurz

Umso wichtiger ist die enge Zusammenarbeit zwischen Behörden und Mediatoren, Therapeuten und Elternberatern. Nur so kann für jede Familie eine passende Lösung gefunden werden – pauschale Ansätze greifen hier zu kurz. Voraussetzung ist ein gemeinsames Verständnis der Dynamiken häuslicher Gewalt sowie der Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Unterstützungsangebote.

Die vom Bund in Aussicht gestellte Förderung von deeskalierenden Massnahmen, einschliesslich Mediation, im Rahmen der Revision des Familienverfahrensrechts steht dabei nicht im Widerspruch zu einer konsequenten Nulltoleranz gegenüber häuslicher Gewalt. Im Gegenteil: Freiwilligkeit und die Stärkung der Eigenverantwortung der Betroffenen sind zentrale Prinzipien der Mediation, die zu einer nachhaltigen Konfliktbearbeitung beitragen können.

Stephan Auerbach ist Geschäftsführer des Schweizerischen Vereins für Familienmediation (SVFM); **Tanja Lutz** ist Co-Präsidentin des SVFM. Der SVFM ist der Federation Suisse Mediation (FSM) angeschlossen.

3 Kommentare

Marc Anderson ✓ Heute

Ich habe so ein Verfahren mit einer Mediatorin vom Jugendamt durchlaufen, das war .. ehrlich gesagt: Ziemlich heiß. Eins führte zum Anderen. Dennoch war mit dem Gerichtstermin dann Schluss. Es ist schon etwas übergriffig wenn ca. 10 fremde & in meinem Fall weibliche Personen einen bewerten, aber auf eine gute Art.

Heute

Alle Kommentare anzeigen